Konsolidierte Fassung:

Festlegung vom 28. August 2024 zur Verteilung von Mehrkosten in Netzen aus der Integration von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien mit dem Aktenzeichen BK8-24-001-A.

Zuletzt geändert durch die Ergänzungsfestlegung vom 04. März 2026 zur Verteilung von Mehrkosten in Netzen aus der Integration von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien; hier: Anpassung der Ermittlung der installierten EE-Leistung für fremde, nachgelagerte Netzebenen mit dem Aktenzeichen BK8-25-005-A.

Die konsolidierte Fassung dient als Arbeitsgrundlage und Orientierungshilfe für die Umsetzung der Festlegungen, ohne dass sie selbstständig neue Regelungen begründet. Sie ist als Volltext dargestellt.

****

Konsolidierter Tenor der Festlegungen BK8-24-001-A und BK8-25-005-A

1. [1]Betreiber von Elektrizitätsverteilnetzen im Sinne des § 3 Nr. 3 EnWG (im Folgenden: Netzbetreiber), die in einem besonders hohen Maß von der Integration von Erneuerbare-Energien-Anlagen nach § 3 Nr. 1 EEG (im Folgenden: EE-Anlagen) betroffen sind, können einen finanziellen Ausgleich nach den Bestimmungen dieser Festlegung für die hierdurch entstandenen Mehrkosten erhalten. [2]Dies gilt nicht für Netzbetreiber, die ein geschlossenes Verteilernetz nach § 110 EnWG betreiben oder die anderweitig von der Anwendung der ARegV ausgeschlossen sind.

2. Ein Netzbetreiber ist in einem besonders hohen Maß von der Integration von EE-Anlagen betroffen, wenn die Erneuerbare-Energien-Kennzahl (EKZ) den Schwellenwert von 2 überschreitet.

   $EKZ_{t-2,i} > 2$

   Die Erneuerbare-Energien-Kennzahl ist gesondert für jede vom Netzbetreiber betriebene Netz- und Umspannungsebene durch diesen separat wie folgt zu ermitteln:

$$EKZ_{t-2,i} = \frac{I^{EE}_{t-2,i+v} + EE^{FN}_{t-2,w_i} - aL_{t-2,i}}{L^{Entnahme}_{t-2,i}}$$

   Dabei gilt:

$I^{EE}_{t-2,i+v}$	*Installierte Erzeugungsleistung aller EE-Anlagen der Ebene i und aller eigenen nachgelagerten Netzebenen v im Kalenderjahr t-2,*
$+EE^{FN}_{t-2,w_i}$	*erhöht um den Schätzer für die installierte EE-Leistung aller fremden nachgelagerten Netzebenen w, die an die Netzebene i oder einer der Netzebene i nachgelagerten fremden Netzebene angeschlossen sind im Kalenderjahr t-2.*

EE_{t-2,w_i}^{FN} *ergibt sich dabei wie folgt:*

$$EE_{t-2,w_i}^{FN} = \sum_{FN=1}^{n} \sum_{w=i}^{7} EE_{t-2,w}^{FN}$$

mit

FN = nachgelagerter fremder Netzbetreiber, und

$$EE_{t-2,w}^{FN} = \frac{0{,}4\ x\ maxiale\ Entnahmelast_{FN,t-2,w} + maximale\ Rückspeiselast_{FN,t}}{0{,}7}$$

unter den Nebenbedingungen:

$EE_{t-2,w}^{FN} = 0\ falls\ maximale\ Rückspeiselast_{FN,t-2,w} = 0$

und

$EE_{t-2,w}^{FN} \leq$

als die tatsächlich installierte EE-Leistung des fremden, nachgelagerten Netzbetreibers nach Marktstammdatenregister (Obergrenze)

$-aL_{t-2,i}$ *reduziert um die maximal abgeregelte Leistung (aL), die der Netzbetreiber eigens zu verantworten hat in der Ebene i, im Kalenderjahr t-2.*

$L_{t-2,i}^{Entnahme}$ *höchste zeitgleiche Summe der viertelstündlichen Leistungswerte aller Entnahmen aus einer Ebene i im Kalenderjahr t-2.*

3. Der Anteil für die durch die Integration von EE-Anlagen nach dem § 3 Nr. 1 EEG entstandenen Mehrkosten (AMK) in der jeweiligen Netz- oder Umspannebene ist nach der folgenden Formel zu bestimmen:

$$AMK = \frac{0{,}7 * EKZ_{t-2;i} - 1{,}4}{0{,}7 *\ EKZ_{t-2;i} - 0{,}4}, wenn\ EKZ_{t-2;i} > 2$$

4. [1]Die Mehrkosten (MK), welche durch die Integration von EE-Anlagen in der jeweiligen Netz- oder Umspannebene gewälzt werden können, werden durch die Multiplikation des zuvor ermittelten Faktors (AMK) mit den Kosten der jeweiligen Netz- oder Umspannebene bestimmt. [2]Die errechneten Mehrkosten sind mit einem Faktor von 0,9 zu multiplizieren (Korrekturfaktor):

$$MK = AMK * EO_{t;\,i} * 0{,}9$$

[3]Dabei gilt:

$EO_{t,i}$ *Die Kosten der jeweiligen Netz- oder Umspannebene exklusive der intern gewälzten Kosten auf Grundlage der Erlösobergrenze für das folgende Kalenderjahr t abzüglich der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten nach § 11 Abs. 2 S.1 Nr. 4 und 8 ARegV*

[4]Grundlage bildet die angepasste Erlösobergrenze nach § 4 ARegV für das Kalenderjahr t, welche gemäß den Vorgaben der StromNEV über die Kostenträgerrechnung verursachungsgerecht auf die betriebenen Netz- und Umspannebenen aufzuteilen ist. [5]Die Kosten der jeweiligen Netz- oder Umspannebene sind abzüglich der vorgelagerten und vermiedenen Kosten und ohne die intern gewälzten Kosten heranzuziehen. [6]Die auf diese Weise für die jeweilige einzelne Netz- oder Umspannebene bestimmten Mehrkosten aus der Integration von EE-Anlagen ergeben in Summe einen Wälzungsbetrag. [7]Die Kostenträger des konventionellen Messstellenbetriebs bleiben bei der Bestimmung des Wälzungsbetrags unberücksichtigt.

5. [1]Die nach Ziffer 1. betroffenen Netzbetreiber sind berechtigt, ihren individuellen Wälzungsbetrag jährlich bis spätestens zum letzten Werktag vor dem 15.10. des Kalenderjahres t-1 an den jeweiligen regelzonenverantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen im Sinne des § 3 Nr. 10 EnWG (im Folgenden: Übertragungsnetzbetreiber) zu melden. [2]Sofern ein Netzbetreiber in mehreren Regelzonen tätig ist, ist der Wälzungsbetrag nach dem gemeldeten Stromabsatz je Regelzone zu schlüsseln und den jeweiligen Übertragungsnetzbetreibern nur der anteilige Wälzungsbetrag mitzuteilen.

   a. [1]Dabei ermitteln die Netzbetreiber den nach Ziffer 2. bis 4. zu bestimmenden Wälzungsbetrag unter Verwendung des Erhebungsbogens gemäß § 28 Nr. 3 und 4 ARegV (im Tabellenblatt für die „Kostenträgerrechnung“. und „EE-Kostenwälzung“.). [2]Anpassungen oder Korrekturen der nach Ziffer 5. gemeldeten Werte sind nach dem in Satz 1 genannten Stichtag nicht mehr möglich.

   b. Führt ein betroffener Netzbetreiber die Meldung gemäß Ziffer 5. nach dem in Satz 1 genannten Stichtag durch, entfällt für das Kalenderjahr t die Verpflichtung der Übertragungsnetzbetreiber nach Ziffer 6. dem meldenden Netzbetreiber seinen Wälzungsbetrag zu erstatten.

c. Die Netzbetreiber haben den ermittelten Wälzungsbetrag für das Kalenderjahr t um eventuelle Anpassungsbeträge aus dem Plan-Ist-Abgleich ihres Regulierungskontos gemäß Ziffer 10. zu korrigieren.

d. [1]Die Netzbetreiber, die die Meldung nach Ziffer 5. vornehmen möchten, haben den ermittelten Wälzungsbetrag spätestens zum 01.10. des Kalenderjahres t-1 der jeweils zuständigen Regulierungsbehörde anzuzeigen. [2]Hierzu ist der Erhebungsbogen gemäß § 28 Nr. 3 und 4 ARegV an die jeweils zuständige Regulierungsbehörde zu übermitteln.

6. [1]Die Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung haben die nach Ziffer 5. gemeldeten individuellen Wälzungsbeträge den nach Ziffer 1. betroffenen Netzbetreibern zu erstatten. [2]Sie haben diese Zahlungen durch Verrechnung untereinander auszugleichen. [3]Die daraus resultierenden Kosten können als „Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung“ auf die Netzentgelte anteilig auf die Letztverbraucher umgelegt werden. [4]Im Übrigen sind auf diesen Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung die Regelungen des § 19 Abs. 2 S. 15 2. HS und S. 16 StromNEV entsprechend anzuwenden.

7. [1]Der Aufschlag nach Ziffer 6. und der Mechanismus nach § 19 Abs. 2 S. 15 StromNEV können gegenüber den Netznutzern gemeinsam als „Aufschlag für besondere Netznutzung“ abgerechnet werden. [2]Die Beiträge aus beiden Mechanismen für das Kalenderjahr t sind von den Übertragungsnetzbetreibern zum 25.10. des Kalenderjahres t-1 unter www.netztransparenz.de getrennt auszuweisen.

8. [1]Die Erstattung der nach Ziffer 6. im Kalenderjahr t-1 gemeldeten Wälzungsbeträge hat innerhalb einer Zeitspanne von zwölf Monaten zu erfolgen. [2]Die Erstattung kann monatlich in Höhe von 1/12 des individuellen Wälzungsbetrages an den jeweils betroffenen Netzbetreiber erfolgen.

9. [1]Die Entgeltbildung sowie die Verprobung der nach Ziffer 1. betroffenen Netzbetreiber für das Kalenderjahr t erfolgt im Kalenderjahr t-1. [2]Die für jede Netz- und Umspannebene getrennt ermittelten individuellen Wälzungsbeträge nach Ziffer 7. verringern die in der Entgeltbildung und Verprobung anzusetzenden Kosten der jeweiligen Netz- oder Umspannebene. [3]Die verringerten Kosten einer Netz- oder

Umspannebene werden nach den Grundsätzen des Abschnitts 3 der StromNEV in Entgelte umgesetzt.

10. [1]Differenzen zwischen dem Wälzungsbetrag, der unter Zugrundelegung der nach § 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze für das Kalenderjahr t seitens des Netzbetreibers ermittelt wurde, und dem Wälzungsbetrag, der sich unter Zugrundelegung der im Nachgang im Rahmen des Regulierungskontos geprüften Erlösobergrenze für das Kalenderjahr t ergibt, sind im Rahmen des Regulierungskontos festzustellen. [2]Diese Differenzen fließen jedoch nicht in den Saldo des Regulierungskontos ein, sondern mindern oder erhöhen bei Vorliegen eines genehmigten Regulierungskontosaldos des Kalenderjahres t den Wälzungsbetrag für das Kalenderjahr t+3 (siehe Ziffer 5.c.).

11. Die Festlegung ist nicht befristet. Sie wird im Jahr 2028 einer Evaluierung unterzogen, welche bis zum 30.06.2028 abgeschlossen sein soll.

12. Die Verfahrensvorschriften in der Ziffer 5. d) berühren nicht das Verwaltungsverfahren der Landesregulierungsbehörden und gelten ausschließlich gegenüber Netzbetreibern im Sinne der Ziffer 1, die gemäß § 54 Abs. 1 und 2 EnWG in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur fallen.